



Merkblatt „Bleileitungen“

Die Trinkwasserverordnung regelt die Beschaffenheit von Trinkwasser in Form von Grenzwerten. Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen können Grenzwerte an den aktuellen Wissensstand angepasst werden. So wurde der geltende Grenzwert für Blei bereits mehrmals gesenkt. In den 1990er Jahren betrug der Grenzwert 0,040 mg/l und in den 2000er Jahren 0,025 mg/l. Seit 2013 beträgt der aktuell-zulässige Grenzwert für Blei im Trinkwasser 0,010 mg/l.

In Folge neuer europäischer Richtlinien wird die zulässige Blei-Konzentration ab 2028 weiter auf 0,005 mg/l reduziert.

Wesentliche Eintragsquellen für Blei ins Trinkwasser sind Bleirohre von Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen. Für Trinkwasserinstallationen, die nach 1973 errichtet wurden, stellen die neuen Anforderungen in der Regel kein Problem dar. In Bestandsgebäuden, die vor 1973 errichtet wurden, können allerdings noch Trinkwasserleitungen aus Blei vorhanden sein.

Ein Austausch von bleihaltigen Leitungen war bislang erst erforderlich, wenn die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung im Rahmen einer Trinkwasseruntersuchung überschritten wurden. Mit in Kraft treten der neuen Trinkwasserverordnung werden die Pflichten für Gebäudeeigentümer seit 2023 allerdings deutlich verschärft.

Die aktuellen Regelungen zu Bleileitungen werden in § 17 Trinkwasserverordnung definiert. So müssen Betreiber von Trinkwasserinstallationen bleihaltige Trinkwasserleitungen bis zum 12. Januar 2026 stilllegen oder entfernen, und zwar unabhängig ob der zulässige Grenzwert überschritten wird. Die bloße Kenntnis über das Vorhandensein von Bleileitungen zwingt den Betreiber zum Handeln.

Wir stehen Ihnen gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Ihr Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr des
Main-Kinzig-Kreises
Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin
Barbarossastr. 16-24
63571 Gelnhausen
E-Mail : hyg.gesundheitsamt@mkk.de

Nachfolgend werden die gesetzlichen Vorgaben aufgeführt:

1. Grundsätzlicher Austausch von Bleileitungen oder Teilstücken bis 12.01.2026.
2. Erkenntnisse zu vorhandenen Bleileitungen können durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (Wechsel Wasserzähler), Sanierungsmaßnahmen (Ertüchtigung Rohrleitungen), Planunterlagen oder Trinkwasseruntersuchungen festgestellt werden.
3. Erkundete Bleileitungen sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Anzeigen können durch den Betreiber selbst als auch durch externe Dienstleister (z.B. Wasserversorger, Trinkwasserinstallateur, Gutachter) erfolgen.
 - Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn das Vorhandensein von bleihaltigen Trinkwasserleitungen im Rahmen der Stilllegung oder Entfernung festgestellt wird.
4. Der Nachweis zur Stilllegung oder zum Austausch der Bleileitungen muss unaufgefordert beim Gesundheitsamt eingereicht werden.
5. Die Nutzer der Trinkwasserinstallation sind sowohl über das Vorhandensein der Bleileitungen als auch über den geplanten Zeitpunkt zum Austausch/Stilllegung der betroffenen Leitungsteile zu informieren.
6. Eine Ausnahmegenehmigung für den Übergangszeitraum bis 12.01.2036 kann auf Antrag durch das Gesundheitsamt erteilt werden, wenn
 - ein Auftrag zum Austausch von einem Installationsunternehmen vorliegt.
 - es sich um eine Wasserverteilungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage mit eingeschränktem Nutzerkreis handelt.
 - das Trinkwasser im eigenen Haushalt des Betreibers verwendet wird.
 - eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Nutzer ausgeschlossen ist.

Die Bewertung zur Gesundheitsgefährdung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Für die Bewertung benötigt das Gesundheitsamt Angaben über den Nutzerkreis, insbesondere ob Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter mit Trinkwasser versorgt werden.

Erteilte Ausnahmegenehmigungen verlieren beim Wechsel des Nutzerkreises oder Eigentümers ihre Gültigkeit.

Formblatt: Anzeige für Trinkwasserleitungen aus Blei

Angaben zum Betreiber		
Name, Vorname		
Straße Hausnummer		
PLZ, Ortschaft		
Telefonnummer		
Email		
Angaben zur Liegenschaft mit Bleihaltigen Leitungen		
Straße Hausnummer		
PLZ, Ortschaft		
An das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Trinkwasserinstallation	Ja Nein	
Eigenwasserversorgungsanlage mit eigenem Brunnen	Ja Nein	
Angaben zur Trinkwassernutzung		
Trinkwasserabgabe im Rahmen eines Mietverhältnisses	Ja Nein	
Trinkwassernutzung ausschließlich Familiär im eigenen Haushalt	Ja Nein	
Nutzerkreis	Minderjährige	Ja Nein
	Schwangere Frauen	Ja Nein
	Frauen bis 49 Jahre	Ja Nein
Anzahl Wohneinheiten		
Anzahl versorgter Personen		